

---

# Auftragsforschung und Forschungstransfer:

## Steuerliche Konsequenzen



# Grundlagenforschung vs. Drittmittelforschung

## Grundlagenforschung (§ 22 HRG)

Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie wissenschaftliche Grundlegung und Weiterentwicklung von Wissenschaft und Studium

## Drittmittelforschung (§ 25 HRG)

Forschungsvorhaben, die nicht aus den Haushaltsmitteln, sondern aus von Dritten zur Verfügung gestellten Mitteln finanziert werden

Hoheitliche  
Drittmittelforschung

Steuerlich relevante  
Drittmittelforschung



# Hoheitliche und steuerlich relevante Drittmittelforschung

---

## Drittmittelforschung

### Hoheitlich (Grundlagenforschung)

- Der Drittmittelgeber fördert uneigennützig die Forschung in einem bestimmten Fachgebiet
- Hochschule forscht nicht für den Drittmittelgeber sondern auf der Grundlage ihrer eigenen Aufgabe für die Allgemeinheit
- Die Forschungsergebnisse werden durch Veröffentlichung kurzfristig allgemein zugänglich gemacht
- Im Rahmen der Forschung entstandene Schutz-, Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte verbleiben bei der Hochschuleinrichtung

### Steuerlich relevant (Auftragsforschung)

- Auftrag entspricht gezielt den Interessen des Drittmittelgebers
- Die Hochschule übernimmt einen nach Art und Umfang genau beschriebenen Forschungs- und Entwicklungsauftrag
- Der Auftraggeber behält sich exklusive Verwertungsrechte vor
- Die Forschungstätigkeit kann nach der Art auch von einem privaten Unternehmer ausgeübt werden



# Forschung und Forschungsverwertung

Ergebniserzielung

## Forschung **ohne** Einnahmeerzielungsabsicht

- Finanzierung ausschließlich mit Haushaltsmitteln
  - ↪ Forschung um ihrer selbst willen
  - ↪ Keine Wettbewerbsverzerrung

## Forschung **mit** Einnahmeerzielungsabsicht

- Auftragsforschung
  - ↪ Forschung mit wirtschaftlicher Zielsetzung
  - ↪ (potentielle) Wettbewerbsverzerrung

Ergebnisverwertung

### **Abgrenzungskriterien:**

- Abstellen auf das Verwertungs- bzw. Veröffentlichungsrecht
- ggf. Art der Verwertung durch die Forschungseinrichtung
  - ↪ bspw. Veräußerung von Rechten, Vergabe von Lizenzen, Produktion und Veräußerung von Gütern



# Verwertung von Forschungsergebnissen

---

**Wichtig:** Es ist grundsätzlich auf die Ausgestaltung des jeweils zugrunde liegenden Vertrags abzustellen !

## Beispiele:

- Lizenzvergabe im Rahmen der Grundlagenforschung erworbener Patente
  - ↳ ohne anschließendem Kooperationsvertrag
  - ↳ mit anschließendem Kooperationsvertrag
- Einräumung einer Option auf Abschluss eines Lizenzvertrags
- Eigene Vermarktung der aus dem Forschungsergebnis resultierenden Produkte durch die Forschungseinrichtung



# Erzielung von Forschungsergebnissen

---

## „begünstigte“ Forschung

- Forschungsergebnisse, kommen der Allgemeinheit zugute
- Forschungsergebnisse werden der Allgemeinheit zugänglich gemacht

## „schädliche“ Forschung

- Vorbehalt von Verwertungs-rechten
- Zustimmungsvorbehalt des Auftraggebers hinsichtlich der Ergebnisveröffentlichung
- Fachliche Detailsteuerung durch den Auftraggeber

Grundsätzlich ist jedoch immer der Wettbewerbsaspekt zu beachten !



# Öffentlich-rechtliche Forschungseinrichtungen / Hochschulen

## Ertragsteuern (KSt, GewSt)

|                      |                     |                          |                         |
|----------------------|---------------------|--------------------------|-------------------------|
| nicht steuerbar      |                     | steuerfrei               | steuerpflichtig         |
| hoheitlicher Bereich | Vermögensverwaltung | Betrieb gewerblicher Art |                         |
|                      |                     | Zweckbetrieb             | steuerpflichtiger BGA   |
| nicht steuerbar      |                     | steuerbar 0% / 7%        | steuerbar 0% / 7% / 16% |

## Umsatzsteuer



# Ertragsteuerliche Behandlung der Auftragsforschung

---

- Auftragsforschung stellt keine hoheitliche Tätigkeit dar
- Einstufung der Auftragsforschung als BgA nach § 4 KStG
- Erhebliche Gewinnermittlungsprobleme (Aufteilung von Personal- und Sachkosten zwischen hoheitlichem und wirtschaftlichem Bereich)
- Steuerbefreiter Zweckbetrieb



# Auftragsforschung als Zweckbetrieb

(§ 68 Nr. 9 AO)

---

## Anwendungsbereich

- Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, deren Träger sich überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter oder aus der Vermögensverwaltung finanziert
- fraglich, ob dies auch für öffentlich-rechtliche Forschungseinrichtungen gilt (vgl. BMF-Schreiben vom 22.9.1999, BStBl. I 1999, 944 ff.)

## Ausdrücklich kein Zweckbetrieb

- Tätigkeiten, die sich auf Anwendung gesicherter Erkenntnisse beschränken (bspw. Materialprüfung, Blutalkoholuntersuchung)
- Übernahme von Projekträgerschaften
- Wirtschaftliche Tätigkeiten ohne Forschungsbezug (bspw. Kantinen, Personalgestellung)



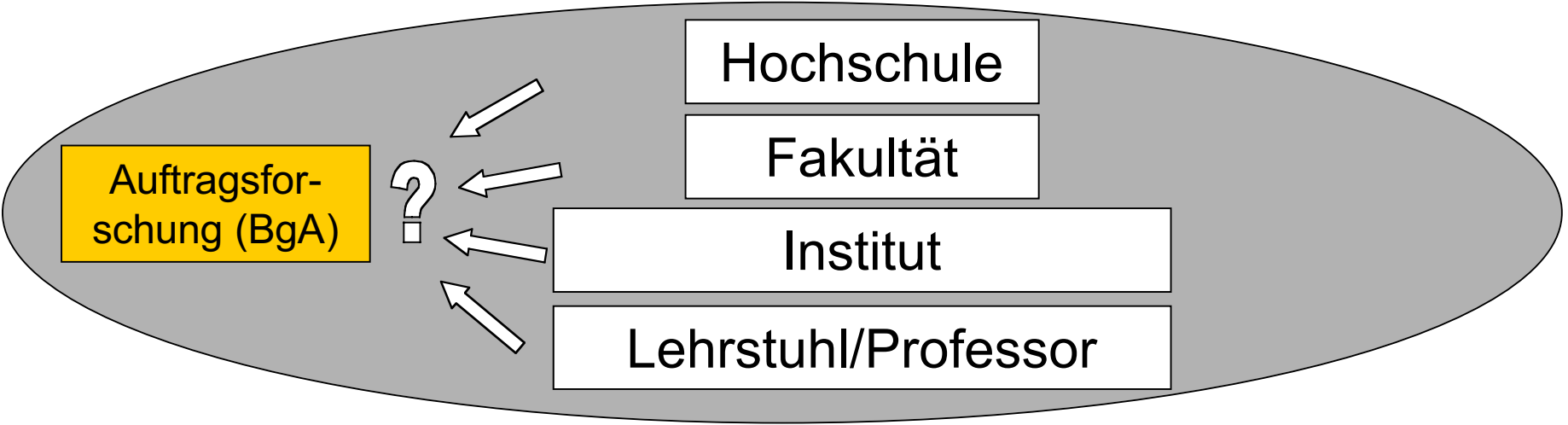
# Umsatzsteuerliche Behandlung der Auftragsforschung

---

- Bisher Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 a UStG
- EuGH stellt im Urteil v. 20.06.2002 Gemeinschaftswidrigkeit fest
- Folgen:
  - z. Zt. faktisches Wahlrecht bei der Inanspruchnahme der Steuerbefreiung
  - Der nunmehr zulässige Vorsteuerabzug kann zu einer Kostenminderung und damit zu Vorteilen für die Hochschule führen
- Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2003)
  - § 4 Nr. 21a UStG wird ohne Übergangsregel ab dem 1.1.04 gestrichen
- Auftragsforschung als „Zweckbetrieb“ i.S.d. § 68 Nr. 9 AO?
  - Umsatzsteuerermäßigung auf 7v.H. gem. § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG

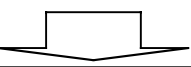


# Beurteilungseinheit(en): öffentl.-rechtliche Forschungseinrichtungen



## KSt

Hochschule wird mit jedem BgA einzeln der KSt unterworfen



Für jeden BgA gesonderte Prüfung der Wesentlichkeitsgrenze

## USt

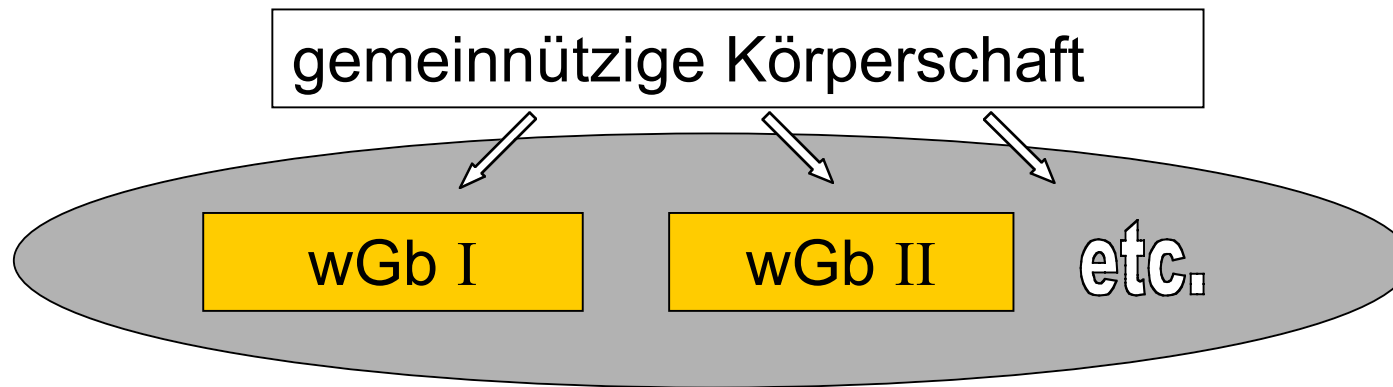
Hochschule als Unternehmer



eine USt-Erklärung der Hochschule für alle umsatzsteuerpflichtigen Aktivitäten



# Beurteilungseinheit(en): gemeinnützige Forschungseinrichtungen



## KSt

Alle vorhandenen wGbs sind zusammenzufassen, d.h. Saldierung der Ergebnisse (§ 64 Abs. 2 AO)



Berücksichtigung des saldierten Ergebnisses bei Bestimmung der Aufgriffsgrenze

## USt

gemeinnützige Körperschaft als Unternehmer



Abgabe einer USt-Erklärung



# Literaturauswahl

---

*Widmann:* Forschungstätigkeit staatlicher Hochschulen – Frage der Besteuerung aufgrund aktueller EuGH-Rechtsprechung, UStB 2003, S. 53-56

*Strahl:* Steuerliche Konsequenzen der Verwertung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen durch Hochschulen und gemeinnützige Forschungseinrichtungen - Möglichkeiten der Gestaltung -, DStR 2000, S. 2163-2170

*Olbertz:* Die Befreiung der Umsätze aus der sog. Drittmittelforschung der staatlichen Hochschulen von der Umsatzsteuer, BB 1997, S. 1768 - 1774

*Korn/Strahl:* Einkommensermittlung der Betriebe gewerblicher Art infolge der Verwertung von Forschungsergebnissen durch öffentliche Hochschulen, BB 1997, S. 1557-1565

*Doemen:* Forschungseinrichtungen im Umsatzsteuerrecht, UR 1997, S. 285-294

*Lang/Seer:* Die Besteuerung der Drittmittelforschung, StuW 1993, S. 47-66

